

# Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Medienkonferenz  
27. Januar 2020

# Gründe für Änderungen im KapoG

- **Anpassung an Bundesrecht:**  
u.a. 2-jährige Polizeiausbildung
- **Optimierung von Abläufen und Prozessen:**  
u.a. Regelungen bei Vorladung und Vorführung
- **Umsetzung eines Auftrages des Kantonsrates:**  
angemessener Beitrag an Polizeikosten bei gewalttätigen Veranstaltungen
- **Zusätzliche Instrumente, um demografischen, gesellschaftlichen u. technischen Veränderungen zu begegnen (insb. Digitalisierung):**  
u.a. verdeckte Vorermittlung/Fahndung, automatisierte Fahrzeugfahndung

# Warum neue Ermittlungsmassnahmen für die Polizei

## Mehr Prävention: Straftaten verhindern, weniger Opfer

- Bevölkerung erwartet von der Polizei, dass sie Gefahren frühzeitig erkennt, Straftaten verhindert und Schaden abwendet
- Die Polizei soll Instrumente erhalten, um schwerste Straftaten wirksam zu verhindern und die den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen (insb. Digitalisierung) Rechnung tragen

# Situation heute

- Täter nutzen Digitalisierung gezielt
  - Täter nutzen geschlossene Plattformen und verschlüsselte Kommunikationsdienste
    - **«Polizei steht vor verschlossenen Türen»**
  - Delikte in der virtuellen Welt (Betrug, Erpressung, Sextortion, Mobbing, ...)
- Opfer zielgerichtet ausgesucht, v.a. Senioren, Kinder, Jugendliche (spezifischer Gefahren weniger bewusst)
- Hinweise auf mögliche illegale Aktivitäten können nicht näher abgeklärt werden

# Für Zukunft unerlässlich

Polizei muss Straftaten auch im virtuellen Umfeld effektiv und effizient verhindern können durch:

- **erweiterten Anwendungsbereich**
  - in der verdeckten Vorermittlung
  - und neues Instrument der verdeckten Fahndung
- **sachgerechte Nutzung des technischen Fortschritts** als Chance zur Effizienzsteigerung, z.B.
  - bildgebender Drohneneinsatz
  - automatische Fahrzeugfahndung

# Neue Instrumente sind nötig, aber ....

...unter **Wahrung** geltender rechtsstaatlicher Gebote.

- klare **gesetzliche Grundlagen**
- **Voraussetzungen** für den Einsatz werden abschliessend **aufgezählt**
- **Datenschutz** und **Datensicherheit** werden gewährleistet
  - Nennung der Löschpflichten
  - Berichterstattung an Aufsichtsbehörde
- **Kontrollinstanzen** werden ausdrücklich genannt (Hafttrichter, Obergericht)

# Verdeckte Vorermittlung anpassen (§ 36<sup>quinquies</sup> KapoG)

- **Heute:** «allg. zugängliche Orte und virtuelle Begegnungsräume im Internet, die grösserem Benutzerkreis offen stehen»
  - in Praxis **untauglich**, weil grossmehrheitlich Straftaten in nicht öffentlich zugänglichen Räumen vorbereitet werden
  - Polizei steht vor verschlossenen Türen
- **Darum:** Verzicht auf Einschränkung unerlässlich als ausgewogene Reaktion auf zunehmenden Rückzug potenzieller Straftäter in private, abgeschottete (reale u. virtuelle) Räume und. Nutzung verschlüsselter Kommunikationswege
- **Wozu:** Bild über Organisationsstruktur von abgeschotteten kriminellen Gruppierungen, Clanstrukturen erhalten
- **Wie:** Zugang ermöglichen zu potentiellen **schwerstkriminellem Umfeld** (u.a. Pädophilenszene, Menschen- und Drogenhandel, illegale Spielclubs) u.a. mit falscher Identität (Legende) und Täuschung. Setzt längere Vorbereitungsphase voraus mit regelmässiger, intensiver Kontakt über Monate, Aufbau eines Vertrauensverhältnis mit Einflussmöglichkeit auf betroffene Person.

# Neu: Verdeckte Fahndung (§ 36<sup>septies</sup> E-KapoG)

- **Heute:** Im präventiven Bereich kein polizeiliches Instrument, v.a. die Bekämpfung von Sexualgrooming und Bekämpfung BM-Handel nicht möglich.
- **Darum:** Neues gesetzliches polizeiliches Instrument, um in der realen und virtuellen Welt oberflächlicher Kontakt und Treffen mit potenziellem (Einzel-) Straftäter herzustellen.  
**Wozu:** Erkennung und Verhinderung potenziell anstehender illegaler Aktivitäten (Verbrechen u. Vergehen) durch rasche Polizeiintervention (innert Stunden- oder Tagesfrist)
- **Wie:** Verheimlichung der wahren Identität und Funktion.
  - Vortäuschen von Interesse an Drogen-/Waffenkauf oder Treffen, meist einmalig/von kurzer Dauer, keine lange Vorbereitungsdauer nötig



# Warum sind die Regelungen im Polizeigesetz?

- **Gerichtspolizeiliche Aufgabe:** Verfolgung von Straftaten (auf Vergangenheit ausgerichtet)
  - Bundesrecht → StPO
  - Strafverfahren: Voraussetzung Tatverdacht
  - Zuständigkeit: Staatsanwaltschaft, allf. Haftgericht
- **Sicherheitspolizeiliche Aufgabe:** Gefahren abwehren / Straftaten erkennen und verhindern (in die Zukunft gerichtet, möglichst keine Opfer)
  - Kantonales Recht → KapoG
  - Unabhängig von Strafverfahren: Voraussetzung: konkrete Anhaltspunkte
  - Zuständigkeit: Polizei, allf. Haftgericht

# Ausgestaltung der beiden Bestimmungen

- **Anforderungen an recht- und verhältnismässigen Grundrechtseingriff nach Bundesverfassung erfüllt:**
  - genügend bestimmte Rechtsgrundlage in formellem Gesetz
  - konkreter Einsatz nach erfolgter Interessenabwägung und Wahrung der Verhältnismässigkeit
- **identische bzw. analoge Geltung der hohen Voraussetzungen nach StPO**
  - zulässig einzig bei Katalogstraftaten (**besonders schwere Straftaten**) bzw. Verbrechen/Vergehen und **nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte** (= präziser u. strenger als in anderen kt. PolG)
  - Pflicht Genehmigung durch Haftrichter innert 24h seit Anordnung durch Polizeioffizier bzw. Pflicht zur Genehmigung der Fortführung nach 1 Mt. durch Haftrichter
  - Mitteilungspflicht der Polizei und nachträgliches Beschwerderecht der betr. Person
  - ausdrückliche Regelung der Datenbearbeitung u. Löschpflicht der Polizei (nur im KapoG Solothurn)
  - jährliche Berichterstattungspflicht (nur im KapoG Solothurn)

# Neu: Automatisierte Fahrzeugfahndung

(§ 36<sup>octies</sup> E-KapoG)

- **Heute:** Nutzung technischer Neuerung (ressourcenschonend) aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich
- **Ziel:** bestehende polizeil. Aufgaben (§ 36 KapoG) effizienter und effektiver zu erfüllen; analog GWK, Kapo BE, BL und VS
- **Wie:** automatisierte Erfassung von Kontrollschildern zum Abgleich mit 3 bestehenden Datenbanken für sicherheits- und kriminalpolizeilicher Aufgaben:
  - Personen- und Sachfahndungsregister
  - Konkreter Fahndungsauftrag z.B. bei Terror- und Entführungsalarm
  - Halter mit Führerausweisenzug (nur Sicherungs-, nicht Warnenzug)
- **Wichtig:** Vorgaben der Bundesverfassung und des Bundesgerichts erfüllt:
  - Regelung in formellem Gesetz; Aufzählung abschliessend (Verwendungszweck ersichtlich)
  - kein flächendeckender Einsatz
  - Aufbewahrungsdauer geregelt, Löschpflicht der Polizei
  - organisatorische, technische und verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen auf VO-Stufe

# Neu: Aufnahmen mit Drohnen (§ 36<sup>novies</sup> E-KapoG)

- **Heute:** Polizei darf zur Verhinderung von Straftaten u. zur Beweissicherung an allgemein zugänglichen Orten im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen Bild- und Tonaufnahmen von Personen(gruppen) machen
- **Neu:** «Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und Erstellen von Bildaufnahmen»: einzige Änderung → Bilder aus Vogelperspektive mittels Drohnenkamera
- **Vorgaben der Bundesverfassung erfüllt:**
  - genügend bestimmte Rechtsgrundlage in formellem Gesetz
  - Kerngehalt des Grundrechts ist unberührt; Vermeidung von chilling effects
  - ausdrückliche Nennung des Zwecks des Aufnehmens an sich und der Weiterbearbeitung der Bilder (als Sachbeweis im Strafverfahren u./o. Zivil-/Verwaltungsverfahren)
  - zulässig bei konkreten Anhaltspunkten, dass es zu Straftaten kommen und Aufnahmen der Beweissicherung dienen könnten
  - Regelung der max. Aufbewahrungsdauer (96h)
  - Jährliche Berichterstattung